



Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband Brandenburg e.V.

www.djg-brandenburg.de

Sabine Wenzel
Landesvorsitzende
15834 Rangsdorf, Goethestr. 28

Telefon d.: 0331- 866 3099

p.: 033708-21366

Handy: 0172 - 6752239

wenzelsabine@t-online.de

11. Mai 2011

Deutsche Justiz-Gewerkschaft - 15806 Zossen, Marktplatz 9

An den
Minister der Justiz des Landes Brandenburg
Herrn Dr. Volkmar Schöneburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Sehr geehrter Herr Minister,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zu dem „Referentenentwurf zum Gesetz zur Neuordnung von Land-, Amts- und Arbeitsgerichtsbezirken und zur Änderung von Vorschriften der Gerichtsorganisation“.

Die zentrale Frage, die sich dem Landesvorstand bei der Bewertung dieser beabsichtigten Neuregelungen stellt, ist die Frage zur Notwendigkeit der Änderung bisheriger Strukturen und zur Neuordnung in der Gerichtsorganisation. Neuregelungen sollten eine Verbesserung zur bestehenden Regelung darstellen und notwendig sein.

Beides kann der Landesvorstand im vorliegenden Entwurf nicht erkennen.

Vielmehr beinhaltet dieses Gesetz zwei große Komplexe, die zu erheblicher Unruhe unter den Justizbediensteten geführt hat.

I. Erhalt aller Amtsgerichte

Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft hat innerhalb kürzester Zeit 40.000 Unterschriften gegen die Schließung von Amtsgerichte im Land Brandenburg gesammelt. Wir begrüßen daher ausdrücklich den Referentenentwurf, soweit er den Erhalt der Amtsgerichte im Land Brandenburg festschreibt. Für den Erhalt der Amtsgerichte brauchen wir aber keine Neuregelung, es genügt, dass alles beim Alten bleibt.

II. Neuregelung der Landgerichtsbezirke

Der umstrittenste zweite Komplex umfasst die Neuregelung der Landgerichtsbezirke. Es stellt sich die zentrale Frage, ob diese Neuregelung notwendig und damit unumgänglich ist.

Der Fachbereichsleiter Staatsanwälte der Deutschen Justiz-Gewerkschaft, Staatsanwalt Roggenbuck, hat in der Anhörung zur Polizeistrukturereform im Innenausschuss des Brandenburger Landtag im Oktober 2010 die Meinung der Deutschen Justiz-Gewerkschaft hierzu wie folgt dargelegt:

Änderung der bestehenden Landgerichtsbezirke

Soweit die Neuschaffung der Direktionen zu einer Anpassung der Landgerichtsbezirke führen soll, erscheint dies akzeptabel, soweit es nicht zu der Versetzung von Personal gegen seinen Willen kommt und keine Mehrkosten verursacht werden. Es stellt nicht den sog. „großen Wurf“ dar, denn wir haben die letzten 20 Jahre ohne merkbaren Mehraufwand auch mit den anderen Strukturen gearbeitet. Dafür, dass die Notwendigkeit nicht wirklich besteht, spricht auch, dass die absolute Mehrheit der anderen Bundesländer in Ost und West bis jetzt auf eine solche Anpassung verzichtet hat. Sollte sich vor der Änderung herausstellen, dass es bei der Umsetzung zu sozialen Unverträglichkeiten kommt, sind wir durch unsere Mitglieder aufgerufen worden, diese nicht zwingend notwendige Änderung abzulehnen.

An dieser Meinung der DJG hat sich nichts geändert. Der Referentenentwurf muss sich also daran messen lassen, ob eine Versetzung von Personal gegen seinen Willen vermieden werden kann und ob es zu erheblichen Mehrkosten kommt.

1. Erforderlichkeit

In den Ausführungen zu der Erforderlichkeit der Neuordnung wird auf den Seiten 1 und 2 des Referentenentwurfs ausgeführt:

Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und die Garantie der Justizgewährung erfordern eine Neuregelung nicht. Der derzeitige Zuschnitt der Gerichtsbezirke hat auf die Arbeit der Gerichte keinen ungünstigen Einfluss, der korrigiert werden müsste.

Das bedeutet, dass der Nutzen der Neuregelung nicht erkennbar ist. Die Einräumigkeit der Verwaltung und die Stärkung der Landgerichtsbezirke Neuruppin und Cottbus, die neben dem politischen Willen die einzigen Argumente für diese Neuregelung sind, müssen sich daran messen lassen, ob sie die negativen Seiten, die soziale Unverträglichkeit und die Kernfrage der entstehenden Mehrkosten aufwiegen.

Schmerzlich ist dem Brandenburger Bürger bei der Polizeistrukturereform vor Augen geführt worden, dass der Staat in den nächsten Jahren in erheblichem Maße sparen muss. Sollte also die Neuregelung erhebliche Kosten verursachen, müsste das Land Brandenburg auf sie verzichten, da der Nutzen gering ist.

2. Kosten

In welchem Umfang durch die Neuregelung Mehrkosten verursacht werden, wurde nicht benannt. Allerdings gibt es einige Punkte, die berücksichtigt werden müssen:

a. Umsetzung von Bediensteten der Landgerichte Frankfurt(Oder) und Potsdam und der Staatsanwaltschaften Frankfurt(Oder) und Potsdam nach Neuruppin und Cottbus

Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen sollte, dass es den Mitarbeitern der Justiz zuzumuten sein muss, sich umsetzen zu lassen, so ist die Personalverschiebung mit hohem finanziellen Aufwand für das Land verbunden. Hierbei gibt es auf der einen Seite die nicht messbaren Kosten. Diese entstehen dadurch, dass es natürlich eines großen Personalaufwandes in allen Bereichen der Justiz bedarf, um die Neuregelung umzusetzen. Messbare Kosten sind die Zahlung von Trennungsgeld bei Abordnungen und Gerichtskosten, die entstehen, wenn sich einzelne Bedienstete gegen eine Abordnung oder Umsetzung wehren. Kostenneutral ist die Personalverschiebung nicht.

b. Bauliche Veränderungen in Neuruppin und Cottbus

Derzeit gibt es genug Räume, um das Personal bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften unterzubringen. Probleme gibt es, soweit die Gebäude baufällig sind. Das ist bei der Staatsanwaltschaft Cottbus der Fall und bei mehreren Amtsgerichten. Sollte die Neuregelung in Kraft treten, muss bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Neuruppin und Cottbus Raum geschaffen werden, der dann in Potsdam und Frankfurt (Oder) mehr vorhanden ist.

aa) Potsdam-Cottbus

Auch wenn in Cottbus und Königs Wusterhausen neu gebaut werden muss, um die dortige Unterbringungssituation zu verbessern, muss zusätzlicher Raum geschaffen werden, um das Personal unterzubringen, das derzeit seinen Dienst in Potsdam versieht. Das bedeutet, dass es Mehrkosten gibt, obwohl vor drei Jahren das Justizzentrum in Potsdam fertig gestellt wurde, in dem das Personal derzeit untergebracht ist. Da im Behördenzentrum nicht untervermietet werden wird, stehen die dortigen Räume leer bzw. werden anderweitig genutzt und es müssen neue Räume in Cottbus gebaut bzw. angemietet werden. Eine nicht nachzuvollziehende wirtschaftliche Ausgabe.

Diese Erwägungen sind unabhängig von den neuen Stellen zu sehen, die durch den Flughafen BBI Schönefeld hinzukommen. Für diese neuen Stellen muss unabhängig vom Standort neuer Raum geschaffen werden.

bb) Frankfurt(Oder)-Neuruppin

Auch die Räume in Frankfurt(Oder) sind vorhanden. Eine Verschiebung des Personals nach Neuruppin bedeutet, dass die dortigen Gebäude erweitert werden müssen. Das geht ebenfalls nicht kostenneutral.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass erheblicher Kostenaufwand durch die Planung, Umsetzung (Umzüge) und Umbauten in erheblichem Umfang notwendig und anfallen wird, der vermieden werden könnte.

c. Umstellung der Register von den Amtsgerichten Potsdam und Frankfurt (Oder) nach Cottbus und Neuruppin

Die Verlegung der Register (z.B. Handelsregister/Vereinsregister) von den Amtsgerichten Potsdam und Frankfurt (Oder) nach Cottbus und Neuruppin ist ebenfalls arbeits- und kostenintensiv. So müssen nicht nur Akten und Computertechnik versendet, untergebracht und neu installiert werden, sondern ein erheblicher Personalbedarf muss wegen dieser Umstellungsarbeiten zum Einsatz kommen.

Außerdem haben alle betroffenen Firmen ebenfalls Umstellungsaufwand und zusätzliche Kosten.

d. Längere Fahrtwege von Königs Wusterhausen nach Cottbus und von Neuruppin nach Schwedt

Die Fahrtstrecke von Königs Wusterhausen nach Potsdam beträgt ungefähr 60 Kilometer, nach Cottbus knapp 100 Kilometer. Für alle Beteiligte, so für Rechtsanwälte, Angeklagte, Parteien, Zeugen und Sachverständige bedeutet dies bei Verfahren vor dem Landgericht, einen weiteren Weg zu fahren. All diese zusätzliche Zeit und Mehrkosten bei den Fahrten muss von den Beteiligten aufgebracht werden. Da aber die Entschädigung bei Rechtsanwälten und Zeugen zumeist durch das Gericht erfolgt und der Staat diese Kosten oft auslegt und nicht wieder einbringen kann, ergeben sich auch hier nicht genau messbare Mehrkosten.

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen nach der Neuregelung aus Neuruppin den Sitzungsdienst beim Amtsgericht in Schwedt wahrnehmen. Derzeit erfolgt der Sitzungsdienst durch die Zweigstelle Eberswalde der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder). Hierdurch wird in erheblichem Umfang Arbeitszeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gebunden, die anstelle Verfahren zu bearbeiten, reisen. Andererseits werden durch die Erstattung der Reisekosten Mehrkosten verursacht.

III. Fazit:

Die Angleichung der Landgerichtsbezirke an die Landkreise soll so vollzogen werden, dass zukünftig jeder Landkreis nur noch einem Landgerichtsbezirk zugeordnet ist und die Bezirke der Landgerichte und der künftigen Polizeidirektionen übereinstimmen.

Die kürzlich vom Innenminister erklärten Abweichungen in der Neugestaltung der Polizeidirektionen widersprechen den ursprünglich erklärten Vorhaben und machen damit eine Überarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes zwingend erforderlich.

Außerdem befasst sich eine vom Landtag einberufene Enquete-Kommission mit der Änderung zur Kommunalstruktur- und Kreisgebietsreform. Es ist bisher völlig offen, wie diese Reform ausgehen wird.

Auch unter diesem Aspekt und um zu verhindern, dass die Änderungen in der Justizstruktur und der Gerichtsorganisation nach der Kommunalstruktur- und Kreisgebietsreform erneut auf den Prüfstand kommen und nochmals eine Änderung erfahren, ist der Referentenentwurf zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Gänze abzulehnen .

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Wenzel
Landesvorsitzende